



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Informationszentrum
Asyl und Migration



Länderkurzinformation Irak

Stammesfehden und Blutrache

Stand: 05/2025

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amtsinternen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.

Copyright statement

This report/information is subject to copyright rules. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires prior approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). This applies in particular to the reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading of the report/information in electronic retrieval systems. Reprinting and reproduction of excerpts for internal use is only permitted with reference to the source and prior consent of the Bundesamt.

Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.

Disclaimer

Die Information wurde gemäß der EUAA COI Report Methodology (2023) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2022) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens erstellt. Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.

Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.

Diese Ausarbeitung ist öffentlich.

Disclaimer

The information was written according to the „EUAA COI Report Methodology“ (2023) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2022). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information within a limited timeframe. All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.

This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.

This document is public.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| 1. Stammesstrukturen..... | 1 |
| 2. Stämme im modernen Irak | 2 |
| 3. Konflikte mit anderen Stämmen | 3 |
| 4. Innerhalb des Stammes..... | 5 |

1. Stammesstrukturen

In Irak gibt es sowohl sunnitische und schiitische als auch kurdische und arabische Stämme.¹ Aufgrund der Tatsache, dass viele Stämme älter als der Islam sind², gibt es auch ethnisch und religiös gemischte Stämme³.

Innerhalb eines Stammes gibt es mehrere Organisationsebenen:

Die kleinste Einheit ist die der (Kern-)Familie (ar. *ʿaʿila*)⁴, die erweiterte Großfamilie bildet das Haus (ar. *bayt*) und kann bereits hunderte von Personen umfassen⁵. Die Ebene des *bayt* erfüllt in erster Linie eine soziale und wirtschaftliche Funktion, der Zusammenhalt ist i.d.R. stark.⁶

Innerhalb des *bayt* gibt es die *khamsa*: Sie umfasst alle männlichen Mitglieder, die von einem gemeinsamen Urgroßvater abstammen (d.h. aus fünf Generationen). Die *khamsa* bildet die wichtigste Einheit im Stammeswesen, denn sie stellt gleichzeitig eine Art Rache- und Schuldeneinheit dar: Alle männlichen Mitglieder einer *khamsa* müssen füreinander einstehen und die einzelnen Mitglieder nach außen hin verteidigen, haften im umgekehrten Fall jedoch auch für das Fehlverhalten der anderen. Bei Angriff auf einen Angehörigen der *khamsa* müssen die übrigen Männer Rache üben.⁷

Mehrere Häuser bilden einen Clan (ar. *fakhd*). Ein Clan kennzeichnet sich durch einen gemeinsamen Familiennamen und ein gemeinsames (ursprüngliches) Herkunftsgebiet.⁸

Verschiedene Clans wiederum ergeben einen Stamm (ar. *ʿashira*). Der Stamm verfügt in der Theorie über eine gemeinsame Abstammung, die oftmals jedoch eher Konstrukt als Tatsache ist. Stämme spielen zudem eine politische und militärische Rolle.⁹

Ein Zusammenschluss mehrerer Stämme ergibt eine Stammeskonföderation (ar. *qabila*).

Stammeskonföderationen sind in erster Linie für die äußere Gefahrenabwehr zuständig, das Oberhaupt ist der *sheikh al-masheikh*.¹⁰

¹ Mansour, Renad: Tribes and Religious Institutions in Iraq (Cordoba Research Papers), September 2017, S. 5.

² Khan, Jasmeen: „The Iraqi Tribal Structure: Background and Influence on Counter-Terrorism“ in: Perspectives on Terrorism, Vol. 1/1 (November 2007), S. 4.

³ Otterman, Sharon (Council on Foreign Relations): Iraq: The Role of Tribes, 02.02.2005.

⁴ Bobseine, Haley (The Century Foundation, TCF): Tribal Justice in a Fragile Iraq, 07.11.2019.

⁵ Khan, Jasmeen: „The Iraqi Tribal Structure: Background and Influence on Counter-Terrorism“ in: Perspectives on Terrorism, Vol. 1/1 (November 2007), S. 4.

⁶ Mansour, Renad: Tribes and Religious Institutions in Iraq (Cordoba Research Papers), September 2017, S. 5.

⁷ Asfura-Heim, Patricio (CNA): „No Security Without Us“: Tribes and Tribalism in Al Anbar Province, Iraq, Juni 2014, S. 11.; UNHCR: Tribal Conflict Resolution in Iraq, 15.01.2018, S. 1.

⁸ Khan, Jasmeen: „The Iraqi Tribal Structure: Background and Influence on Counter-Terrorism“ in: Perspectives on Terrorism, Vol. 1/1 (November 2007), S. 4.

⁹ Mansour, Renad: Tribes and Religious Institutions in Iraq (Cordoba Research Papers), September 2017, S. 5.

¹⁰ Ebd.

Im Stammeswesen ist ein Sheikh der Anführer bzw. das Oberhaupt einer Organisationseinheit, in jedem Stamm gibt es somit eine Vielzahl an Sheikhs. Häufig wird das (informelle) Amt vom Vater auf den erstgeborenen Sohn übertragen, dies ist jedoch kein Automatismus, sodass Konkurrenzkämpfe entstehen können. Die meisten Konflikte werden auf Haus- oder Clanebene beigelegt, bei schweren Verbrechen können ein oder mehrere Sheikhs auf der Stammesebene hinzugezogen werden.¹¹ Der Einfluss eines Sheikhs hängt dabei von mehreren Faktoren ab, insbesondere vom Ansehen innerhalb seiner Gefolgschaft; dieses ist dynamisch und kann im Laufe der Zeit zu- oder abnehmen. Patronage-Netzwerke um die Sheikhs sowie ihre Autorität schließen somit nicht alle Mitglieder und Haushalte gleich stark ein; nimmt das Ansehen eines Sheikhs ab, kann er seine Position im schlimmsten Fall verlieren.¹² Weitere Einflussgrößen sind u.a. die Finanzkraft des Sheikhs und sein Einfluss auf staatliche Akteure.¹³ Auch nach außen hin sind Loyalitäten und Rivalitäten nicht statisch, sondern können sich je nach Interessenslage verändern.¹⁴ Clans, Stämme oder gar Stammeskonföderationen können aus genannten Gründen nicht als homogene Einheit gesehen werden.

Die Stammeszugehörigkeit wird über die väterliche Linie vererbt¹⁵, d.h. die Kinder werden dem Stamm des Mannes zugeordnet, auch wenn die Mutter einem anderen Stamm entstammt. Dieses „Ausscheiden“ der (Enkel-)Kinder aus dem eigenen Stamm kann durch Heirat innerhalb des Stammes (oftmals auch zwischen Cousin und Cousine) vermieden werden, weshalb dies oft als bevorzugte Ehepartie angesehen wird.¹⁶ Die Frau selbst behält ihre Stammesidentität, sie wird kein Mitglied des Stammes ihres Ehemannes.¹⁷ Hochzeiten zwischen Stämmen sind wiederum ein Mittel, Konflikte zukünftig zu vermeiden oder bestehende Streitigkeiten beizulegen (s.u.).¹⁸

Frauen können innerhalb des Stammes keine offizielle Funktion einnehmen und werden im Allgemeinen marginalisiert; sie können sich bspw. ohne die Zustimmung des Mannes bzw. Vaters faktisch nicht an einen Sheikh wenden, haben also nur sehr begrenzte Möglichkeiten, Missstände zu beheben oder Gerechtigkeit einzufordern.¹⁹

2. Stämme im modernen Irak

Mindestens 75 % der irakischen Bevölkerung gehören einem der ca. 150 Stämme an oder steht mit einem solchen in Verbindung.²⁰ Die Stammeszugehörigkeit und die damit einhergehenden Verbindungen spielen für die Identität bis heute eine zentrale Rolle in der irakischen Gesellschaft, das Individuum hat sich diesem Kollektivgedanken meist unterzuordnen.²¹ Umgekehrt kann es sich in Notlagen, bei Konflikten oder auch Behördengängen und der Arbeitssuche i.d.R. auf die Unterstützung seines Stammes bzw. Clans verlassen.²²

¹¹ Bobseine, Haley (The Century Foundation, TCF): Tribal Justice in a Fragile Iraq, 07.11.2019.

¹² Stolzoff, Sam G.: The Iraqi Tribal System, Minneapolis, 2009, S. 43.

¹³ Bobseine, Haley (The Century Foundation, TCF): Tribal Justice in a Fragile Iraq, 07.11.2019.

¹⁴ Stolzoff, Sam G.: The Iraqi Tribal System, Minneapolis, 2009, S. 25.

¹⁵ Bobseine, Haley (The Century Foundation, TCF): Tribal Justice in a Fragile Iraq, 07.11.2019.

¹⁶ Hassan, Hussein D. (Congressional Research Service, CRS): Iraq: Tribal Structure, Social, and Political Activities, 07.04.2008, S. 2; The National: I hate my father for my forced marriage, I hate my tribe, and I don't love my wife', Letzte Aktualisierung: 25.07.2010.

¹⁷ EUAA: Iraq: Arab tribes and customary law, April 2023, S. 66.

¹⁸ Asfura-Heim, Patricio (CNA): "No Security Without Us": Tribes and Tribalism in Al Anbar Province, Iraq, Juni 2014, S. 11.; UNHCR: Tribal Conflict Resolution in Iraq, 15.01.2018, S. 7.

¹⁹ Bobseine, Haley (The Century Foundation, TCF): Tribal Justice in a Fragile Iraq, 07.11.2019.

²⁰ Glocalsecurity.org: Iraq. Tribal Structures, o.D.

²¹ Marr, Phebe: „One Iraq or Many: What Has Happened to Iraqi Identity?“, in: Baram, Amatzia / Rohde, Achim / Zeidel, Ronen (Hg.): Iraq Between Occupations. Perspectives from 1920 to the Present, New York, 2011; Bobseine, Haley (The Century Foundation, TCF): Tribal Justice in a Fragile Iraq, 07.11.2019.

²² Gharizi, Osama / al-Ibrahimi, Haidar: Baghdad Must Seize the Chance to Work with Iraq's Tribes, 17.01.2018, Bobseine, Haley (The Century Foundation, TCF): Tribal Justice in a Fragile Iraq, 07.11.2019.

Auch wenn in jüngerer Zeit vereinzelt von einer abnehmenden Bedeutung der Stammesidentität zumindest für die junge, urbane Bevölkerung berichtet wird, werden die Macht und der Einfluss der Stämme in Folge schwacher staatlicher Strukturen im Allgemeinen als weiterhin bedeutend beschrieben, insbesondere auf lokaler Ebene.²³ Besonders in den Provinzen Anbar, Salahaddin, Kirkuk, Ninive, Diyala und den südlichen Provinzen sind gesellschaftliche Prozesse von Stammesrecht und Stammesverbindungen geprägt.²⁴

Das Stammesrecht (ar. 'urf) ist eine Mischung aus Stammestraditionen, Präzedenzfällen und islamischem Recht. Zumindest unter den arabischen Stämmen gibt es große Schnittmengen im Stammesrecht, was die Konfliktlösung zwischen diesen Stämmen erleichtert. Die Unterschiede im Stammesrecht bei sunnitischen und schiitischen Stämmen sind i.d.R. überschaubar, bspw. unterscheidet sich die Höhe der Entschädigungszahlung.²⁵

Das staatliche Justizwesen und das Stammesrecht existieren parallel, stehen teilweise sogar im Austausch miteinander. Eine Abgrenzung ist nicht immer möglich. Beispielsweise verweisen Sheikhs in einigen Fällen direkt an staatliche Behörden; andererseits würdigen einige Gerichte stammesrechtliche Einigungen, etwa durch die Einstellung von Verfahren oder die Reduzierung des Strafmaßes. Je nach erhofftem Ausgang werden teilweise staatliche oder stammesrechtliche Konfliktlösungen angestrebt. Ein durch staatliche Gerichte gefälltes Urteil beendet einen Stammeskonflikt nicht zwangsläufig.²⁶

Die genaue Abgrenzung zwischen Stammes- und Nationalrecht verschwimmt durch personelle Überschneidungen weiter, da die eigene Stammeszugehörigkeit die Ausübung eines offiziellen, d.h. staatlichen, Amtes beeinflussen kann. Manche Funktionen werden traditionell an Angehörige eines bestimmten Stammes vergeben, was die Objektivität in einigen Verfahren möglicherweise kompromittiert. In Phasen oder in Regionen schwacher staatlicher Institutionen werden stammesrechtliche Einigungen im Allgemeinen häufiger erzielt und haben ein größeres Gewicht als in Zeiten und Regionen, wo der Staat präsenter ist.²⁷

3. Konflikte mit anderen Stämmen

Das Stammesrecht ist auf Ausgleich und Bewahrung der Ehre ausgelegt, will gleichzeitig außerdem stabilisieren und Eskalationen vermeiden.²⁸ Feindschaften zwischen Stämmen liegen oft weit zurück, in vielen Fällen sind die genauen Gründe und Umstände nicht mehr bekannt, sodass Unfriede zwischen gewissen Stämmen als gegeben angesehen wird und über Generationen hinweg „weitervererbt“ werden kann. Regelmäßig führen dabei Vergeltungsaktionen zu neuen Gründen. Konflikte können auch über Jahre hinweg ruhen und dann erneut ausbrechen, Fälle mit teilweise jahrzehntelanger Unterbrechung und erneuter Eskalation sind bekannt.²⁹ Die jeweiligen Verhandlungen und Konfliktlösungen hängen dabei von vielerlei Faktoren ab, u.a. Macht der involvierten Stämme, Ansehen der Sheikhs sowie sozialer Status und Geschlecht von Täter und Opfer.³⁰

²³ France24: As Iraqis protest against state, tribes make a comeback, Letzte Aktualisierung: 10.12.2019, Bobseine, Haley (The Century Foundation, TCF): Tribal Justice in a Fragile Iraq, 07.11.2019; Bobseine, Haley (The Century Foundation, TCF): Tribal Justice in a Fragile Iraq, 07.11.2019.

²⁴ EUAA: Iraq Security Situation, Januar 2022, S. 120; Gharizi, Osama / al-Ibrahimi, Haidar: Baghdad Must Seize the Chance to Work with Iraq's Tribes, 17.01.2018.

²⁵ Bobseine, Haley (The Century Foundation, TCF): Tribal Justice in a Fragile Iraq, 07.11.2019.

²⁶ UNHCR: Tribal Conflict Resolution in Iraq, 15.01.2018, S. 3; Bobseine, Haley (The Century Foundation, TCF): Tribal Justice in a Fragile Iraq, 07.11.2019.

²⁷ Bobseine, Haley (The Century Foundation, TCF): Tribal Justice in a Fragile Iraq, 07.11.2019.

²⁸ Asfura-Heim, Patricio (CNA): "No Security Without Us": Tribes and Tribalism in Al Anbar Province, Iraq, Juni 2014, S. 1f.; Bobseine, Haley (The Century Foundation, TCF): Tribal Justice in a Fragile Iraq, 07.11.2019.

²⁹ UNHCR: Tribal Conflict Resolution in Iraq, 15.01.2018, S. 3.

³⁰ Bobseine, Haley (The Century Foundation, TCF): Tribal Justice in a Fragile Iraq, 07.11.2019.

Häufige Gründe für Konflikte zwischen Stämmen sind u.a. Streitigkeiten um Landnutzungsrechte, (un-)beabsichtigtes Töten oder Verletzen eines Stammesmitgliedes, Ehrverlust, Streitigkeiten über Geld, Schulden, Besitz und Ressourcen sowie in neuerer Zeit oft auch (unterstellte) IS-Mitgliedschaft.³¹ Auch triviale Streitereien können Stammeskonflikte auslösen.³²

Erleidet ein Stammesmitglied durch den Angehörigen eines anderen Stammes Schaden, sind die männlichen Mitglieder der khamsa des Opfers verpflichtet, diesen Schaden zu vergelten. Dies kann entweder durch Töten des Täters oder eines seiner Verwandten geschehen („Blut für Blut“, ar. dam butlob dam), was jedoch leicht zu einer Gewaltspirale führen kann; in den meisten Fällen wird darum ein formeller Prozess der Konfliktlösung (ar. sulh) angestoßen, an dessen Ende die Konfliktlösung (ar. fasl) steht. Kompensationszahlungen (Blutgeld, ar.diyya) sind das häufigste Mittel, um Konflikte beizulegen, und werden u.a. auch bei Mord, Körperverletzung und Sachbeschädigung angewandt. Andere Mittel und Wege zur Konfliktbeilegung sind bspw. die Übergabe von Land, Verbannung des Täters mit oder ohne seine Familie, die Bereitstellung von Gütern, etc. Mit der Zahlung der diyya bzw. dem Vollzug der getroffenen Absprache gilt der Konflikt als beigelegt.³³

Die Höhe der diyya unterscheidet sich auch regional, für Totschlag in Anbar beträgt sie Berichten zufolge bspw. mindestens 8.400 USD, für Mord kann die Summe auf rd. 34.000 USD ansteigen. Der Stamm kann für ärmere Mitglieder Teile der diyya übernehmen, dafür stehen eigene Gelder zur Verfügung.³⁴

Die Vermeidung von Eskalation ist eine der wichtigsten Aufgaben des Stammesrechts, dazu kann eine Art vorläufiger Burgfriede (ar. ´atwa) verhängt werden, um Zeit für die Aufnahme von Verhandlungen zu schaffen; dies kann die temporäre Verbannung des Täters (ar. jalwa) einschließen. Der Täter muss dann die Gegend weiträumig verlassen und darf sich dem Clan des Opfers nicht nähern; tut er dies doch, darf die Familie des Opfers ihn u.U. straffrei töten.³⁵ Nimmt eine Konfliktpartei nicht am Konfliktlösungsprozess teil, kann die gegnerische Seite mit einer „Stammeswarnung“ (ar. gouwama, wörtlich: Konfrontation) reagieren: Hierbei wird im Beisein von Zeugen die Gegenseite angemahnt, am Konfliktlösungsprozess (sulh) teilzunehmen; kommt die aufgeforderte Konfliktpartei dem nicht nach, wird in der Regel die nächste Eskalationsstufe ausgelöst und ein „Stammesbeschluss“ (ar. degga ´asha´iriyya) erfolgt, wobei das Haus des Abwesenden oder das seiner Verwandten beschossen wird, teilweise auch mit Maschinengewehren und Granaten. Dies kann die Gewaltspirale weiter eskalieren lassen, weshalb „degga“ von irakischen Behörden als Terrorismus eingestuft wird.³⁶

Frauen haben im Stammeswesen kaum Möglichkeiten zur Einflussnahme, sind jedoch umso stärker von Entscheidungen des Clans/des Stammes betroffen: Mitunter werden insbesondere unverheiratete Frauen und Mädchen bei der Konfliktlösung als „Verhandlungsmasse“ eingesetzt und an den verfeindeten Stamm de facto als Sklavinnen übergeben (ar. fasliyya). Dort werden sie mit einem Stammesmitglied verheiratet und dürfen keinen Kontakt zu ihrem Stamm mehr haben. Frauen in einer fasliyya-Ehe werden häufig misshandelt und haben deutlich weniger Rechte als in einer regulären Ehe, bspw. keine Möglichkeit zur Scheidung. Die Kinder aus dieser Verbindung werden Berichten zufolge stigmatisiert.³⁷ Eine weitere Form der Zwangsehe bei Stämmen ist die sog. nahwa: Dabei verbietet ein männlicher Verwandter einer Frau (i.d.R. der Onkel väterlicherseits) die Heirat der Frau. Oftmals wird lediglich der eigene Sohn (d.h. der Cousin der Frau) als Ehemann akzeptiert. Nahwa kann als Drohung gegen Frauen eingesetzt werden.³⁸

³¹ UNHCR: Tribal Conflict Resolution in Iraq, 15.01.2018, S. 1.

³² France24: Tribal Iraq: where petty squabbles turn lethal, Letzte Aktualisierung: 27.06.2021.

³³ UNHCR: Tribal Conflict Resolution in Iraq, 15.01.2018, S. 1-3; Bobseine, Haley (The Century Foundation, TCF): Tribal Justice in a Fragile Iraq, 07.11.2019; EUAA: Iraq - Targeting of Individuals, 07.11.2019, S. 89-90.

³⁴ Bobseine, Haley (The Century Foundation, TCF): Tribal Justice in a Fragile Iraq, 07.11.2019.

³⁵ Bobseine, Haley (The Century Foundation, TCF): Tribal Justice in a Fragile Iraq, 07.11.2019; Asfura-Heim, Patricio (CNA): “No Security Without Us”: Tribes and Tribalism in Al Anbar Province, Iraq, Juni 2014, S. 11.

³⁶ EUAA: Iraq: Arab tribes and customary law, April 2023, S. 37-38; Arab News: In Iraq, bloody tribal custom now classed as ‘terrorism’, Letzte Aktualisierung: 18.11.2018. t

³⁷ Bobseine, Haley (The Century Foundation, TCF): Tribal Justice in a Fragile Iraq, 07.11.2019

³⁸ France24: In Iraq, tribal traditions rob women, girls of rights, Letzte Aktualisierung: 18.04.2019. Medfeminiswiya: ‘The art of marriage’ or the veiled rape practiced against tribal women in Syria and Iraq, iLetzte Aktualisierung: 30.04.2022.

Die oben beschriebenen Mechanismen zur Konfliktlösung stellen Idealmodelle dar, die in der Realität nicht immer erreicht werden können. Uneinigkeit bzgl. wesentlicher Fakten und Tathergängen oder mangelnde Kooperationsbereitschaft o.ä. können die (friedliche) Konfliktlösung gefährden. Scheitern Verhandlungen, werden überhaupt nicht erst aufgenommen, werden erzielte Lösungen nicht umgesetzt oder kann der Konflikt aus anderen Gründen nicht gelöst werden, kann dies zu Blutfehden (ar. tha'ir) und Zyklen eskalierender Gewalt führen.³⁹

Blutfehden bzw. anhaltende Stammeskongflikte können in (temporär) kriegsähnliche Zustände münden⁴⁰ und beeinträchtigen die Sicherheitslage in Teilen Iraks erheblich⁴¹. Körperliche und sexuelle Gewalt sowie Entführungen und Tötungen sind auch häufig Teil von Stammeskongflikten.⁴² Je nach Konflikt kann entweder die khamsa oder auch der gesamte Stamm involviert sein.⁴³ Berichten zufolge sind bspw. in der Provinz Maysan innerhalb von vier Jahren rd. 1.000 Personen durch Stammeskongflikte ums Leben gekommen.⁴⁴

Angriffe im Rahmen von Blutfehden können jederzeit gegen beliebige Mitglieder des gegnerischen Clans geschehen⁴⁵, wobei Kinder eher nicht direkt gezielt attackiert werden.⁴⁶ Zu beachten ist, dass „Kindheit“ deutlich früher enden kann als nach europäischem Verständnis: Im klassischen islamischen Recht beginnt die Volljährigkeit/„Reife“ mit Einsetzen der Pubertät⁴⁷, was sich in Irak bspw. im Sorgerecht und der Ehemündigkeit widerspiegelt.⁴⁸

Manche Stämme nutzen ihre Macht daneben auch aus, um Geld von Schwächeren zu erpressen: Dabei werden Personen bedroht und Blutgeld für tatsächliche oder angebliche Vergehen gefordert. Berichten zufolge gibt es dafür in Bagdad sogar eigens eingerichtete Büros. Oftmals bleibt den Betroffenen nichts anderes übrig, als Geld zu zahlen, um Gewalttaten zu verhindern.⁴⁹ Ärzte scheinen davon besonders häufig betroffen zu sein: Verstirbt bspw. ein Patient, drohen manche Clans dem Arzt, um Kompensationszahlungen zu erhalten. Auch von Körperverletzung und sogar Mord wird in diesem Zusammenhang berichtet, weshalb in risikoreichen Feldern der Medizin bereits Nachwuchsmangel herrscht.⁵⁰

4. Innerhalb des Stammes

Aufgrund der Verantwortung untereinander und der gegenseitigen Haftung der Stammesmitglieder kommt dem Verhalten des Einzelnen eine enorme Bedeutung zu, weshalb Stämme auch nach innen einen strengen Verhaltenskodex durchsetzen.⁵¹ Das Fehlverhalten eines Stammesangehörigen wird u.a. mit einer Geldstrafe,

³⁹ EUAA: Iraq - Targeting of Individuals, 07.11.2019, S. 89-90.

⁴⁰ Rudaw: Tensions between two Basra tribes lead to bloody fighting, Letzte Aktualisierung: 02.07.2022; UNHCR: Tribal Conflict Resolution in Iraq, 15.01.2018, S. 3; ; Twajj, Ahmed: Northern Iraq May Be Free, but the South Is Seething, in: Foreign Policy, 09.11.2018; Alarabiya News: Nine shot dead in Iraq tribal clashes: Police, Letzte Aktualisierung: 22.06.2022.

⁴¹ IOM: Migration into a Fragile Setting: Responding to Climate-Induced Informal Urbanization and Inequality in Basra, Iraq, 2021, S. 18.

⁴² EUAA: Iraq - Targeting of Individuals, 07.11.2019, S. 89-90.; UNHCR: Tribal Conflict Resolution in Iraq, 15.01.2018, S. 2-3.

⁴³ EUAA: Iraq - Targeting of Individuals, 07.11.2019, S. 89-90.

⁴⁴ Kurdistan24: Iraq interior ministry announces end of 800 tribal feuds in Maysan, Letzte Aktualisierung; 17.08.2022.

⁴⁵ Asfura-Heim, Patricio (CNA): "No Security Without Us": Tribes and Tribalism in Al Anbar Province, Iraq, Juni 2014, S. 11.; UNHCR: Tribal Conflict Resolution in Iraq, 15.01.2018, S. 1.

⁴⁶ UK Home Office: Country Policy and Information Note Iraq: Blood feuds, Februar 2020, S. 6.

⁴⁷ Baderin, Mashood: Marriage of Minors under Islamic Law: Between Classical Jurisprudence and Modern Legislative Reforms – Part 1, 23.04.2018.

⁴⁸ Laut Art. 8 des irakischen Personenstandsgesetzes beträgt das Mindestalter zur Eheschließung 15 Jahre, die körperliche Eignung wird dabei explizit betont. Nach Art. 57 des irakischen Personenstandsgesetzes liegt das Sorgerecht bei der Mutter, bis das Kind 15 Jahre alt ist; ab diesem Alter darf das Kind entscheiden, bei wem es leben möchte. Link zur (inoffiziellen) englischen Übersetzung des irakischen Personenstandsgesetzes.

⁴⁹ EUAA: Iraq - Targeting of Individuals, 07.11.2019, S. 89-90. Al-Arabi al-jadeed: "العشيرة تنافس القضاء في العراق" "مطلوب دم... [„Blut ist gefordert“...der Stamm konkurriert mit der Justiz in Irak], in: al-Arabi al-Jadeed, Letzte Aktualisierung: 29.09.2021; The Arab weekly: Iraqis relying on tribal justice amid lawlessness, Letzte Aktualisierung: 11.09.2016.

⁵⁰ The Guardian: „The family will kill you if the patient dies‘: the doctors facing attack in Iraq’s hospitals, Letzte Aktualisierung: 09.08.2022; The Arab weekly: Iraqis relying on tribal justice amid lawlessness, Letzte Aktualisierung: 11.09.2016.

⁵¹ Asfura-Heim, Patricio (CNA): "No Security Without Us": Tribes and Tribalism in Al Anbar Province, Iraq, Juni 2014, S. 11.;

beschämender Behandlung innerhalb des Stammes, Exil, dem Ausschluss aus dem Stamm oder gar der Tötung desjenigen sanktioniert.⁵²

Der Ausschluss aus dem Stamm erfolgt i. d. R. offiziell, meist in Form einer Art Urkunde, dem sog. sanad. Darin wird formell der Stammesausschluss des Betroffenen bekannt gemacht und verkündet, dass der Stamm künftig für sein Handeln keine Haftung mehr übernimmt. Mit dem Ausschluss aus dem Stamm verliert der Betroffene den Schutz des Stammes und sein gesellschaftliches Ansehen, die Folgen können somit weitreichende Konsequenzen für die Lebensführung haben.⁵³

Eine abgeschwächte Form, aber in der Konsequenz ähnliche Bestrafung, ist das sog. Blutvergießen (ar. hadr al-dam): Dabei erfolgt zwar kein formeller Ausschluss aus dem Stamm, der Stamm distanziiert sich jedoch von dem Betroffenen und entzieht sich der Verantwortung und Verpflichtung ihm gegenüber; faktisch ist die Person damit vogelfrei.⁵⁴ Bekannte Fälle sind u. a. die des ehem. irakischen Verteidigungsministers, dessen Stamm mit seiner Politik nicht einverstanden war⁵⁵ oder auch der Kollektivausschluss von IS-Unterstützern⁵⁶ oder gewalttätigen Demonstrierenden.⁵⁷

Die Tötung des eigenen Stammesangehörigen ist die extremste Form der Bestrafung und kann u. a. bei Vergewaltigung, Entführung, Bestehlen von Mitgliedern des eigenen Stammes oder auch Homosexualität vollzogen werden.⁵⁸

Darüber hinaus wird Berichten zufolge tausenden Binnenflüchtlingen, denen Verbindungen zum IS nachgewiesen oder unterstellt wurde, die Rückkehr in ihre Heimatregion u. a. von ihren Stammesführern untersagt; die Betroffenen wurden dabei jedoch nicht formell aus dem Stamm ausgeschlossen, mitunter wird ihr Land und Eigentum auch durch ihren Clan/Stamm beschlagnahmt und teilweise an Opfer verteilt.⁵⁹ Dies betrifft oftmals auch Familienangehörige, die dadurch in Sippenhaft genommen werden, obwohl dies gegen irakisches Recht verstößt.⁶⁰

⁵² Hamoudi, Haider Ala, Al-Sharaa, Wasfi H. / Al-Dahhan, Aqeel: The Resolution of Disputes in State and Tribal Law in the South of Iraq in Michael A Helfand (Hg.): Negotiating State and Non-State Law, the Challenge of Global and Local Legal Pluralism, Cambridge University Press, Juni 2015, S.240-242,

⁵³ UNHCR: Tribal Conflict Resolution in Iraq, 15.01.2018, S. 2-3.

⁵⁴ Kulturministerium des Haschemitischen Königreichs Jordanien: "هدر الدم" [Blutvergießen], o.D.

⁵⁵ Iraq News Network (INN): "هدر دم وزير الدفاع وكالة من قبل عشيرته" [Blutvergießen des Verteidigungsministers durch seinen Stamm], Letzte Aktualisierung: 20.05.2013.

⁵⁶ Al-Arabi al-Jadeed: "الدواعش: زعماء قبائل يتفقون على هدر دم" [Anbar: Stammesführer einigen sich auf Blutvergießen des IS], Letzte Aktualisierung: 22.08.2015.

⁵⁷ Shafaq News: "عشائر ميسان تتعهد ب'هدر دم' كل من يثبت اشتراكه بعمليات قتل أو حرق" [Stämme Maysans geloben "Blutvergießen" von jedem, dessen Beteiligung an Brandstiftung oder Tötungen nachgewiesen ist], Letzte Aktualisierung: 15.12.2019;; Al-Quds al-Arabi: "بونج العشائر: تسبب على ميادين الاحتجاجات في جنوب العراق: هدر دم من يحرق مؤسسات الدولة" [Stämme kontrollieren Protestplätze in Südirak: Blutvergießen von allen, die staatliche Institutionen anzünden], Letzte Aktualisierung: 02.12.2019.

⁵⁸ UNHCR: Tribal Conflict Resolution in Iraq, 15.01.2018, S. 2-3.

⁵⁹ Bobseine, Haley (The Century Foundation, TCF): Tribal Justice in a Fragile Iraq, 07.11.2019

⁶⁰ Civilians in Conflict (CIVIC): Ignoring Iraq's Most Vulnerable. The Plight of Displaced Persons, November 2019, S. 17-18.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat für Länderanalysen
90461 Nürnberg

ISSN

2943-7938

Stand

05/2025

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung/Länder- und Rechtsdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg
E-Mail: informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de
<https://milo.bamf.de>

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

www.bamf.de